OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601359/5/MZ

Datum:
Linz, 27. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des K W, geb x, E, B, Bundesrepublik Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19.2.2016, GZ. VerkR96-3822-2015 Fs, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Spruchpunkte 1) bis 5) des angefochtenen Straferkenntnisses ersatzlos behoben und die diesbezüglichen Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden. Hinsichtlich Spruchpunkt 6) des angefochtenen Straferkenntnisses wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der 2.3.2015 und der 15.3.2015 sowie der Satz „Ununterbrochene Tageslenkzeiten wurden mehrmals überschritten“ ersatzlos aus dem Spruchpunkt entfallen.

II. Der Beschwerdeführer hat in Bezug auf Spruchpunkt 6) des angefochtenen Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60,- EUR zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19.2.2016, GZ. VerkR96-3822-2015 Fs, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikel 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 i.d.g.F. eingehalten werden. Am 03.03.2015 wurde von 05:29:00 Uhr bis 03.03.2015 um 11:21:00 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 04 Stunden 59 Minuten und am 17.03.2015 von 05:38:00 Uhr bis 17.03.2015 um 11:32 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 04 Stunden 56 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderungen an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen geringfügigen Verstoß in 2 Fällen dar.
Tatort: Gemeinde E, Autobahn Freiland, Richtung W, Nr. 1 bei km x, x E.
Tatzeit: 30.03.2015, 10:37 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 7 EG-VO 561/2006

2) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikel 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 i.d.g.F. eingehalten werden. Am 04.03.2015 von 08:17:00 Uhr bis 04.03.2015 um 14:52:00 Uhr und am 09.03.2015 von 09:24:00 Uhr bis 09.03.2015 um 15:20:00 Uhr und am 11.03.2015 von 13:12:00 Uhr bis 11.03.2015 um 20:16:00 Uhr und am 25.03.2015 von 11:28:00 Uhr bis 25.03.2015 um 17:57:00 Uhr wurde eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß in 4 Fällen dar.
Tatort: Gemeinde E, Autobahn Freiland, Richtung: W, Nr. 1 bei km x, x E.
Tatzeit: 30.03.2015, 10:37 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 7 EG-VO 561/2006
3) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich oder

Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikel 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 i.d.g.F. eingehalten werden. Am 10.03.2015 wurde von 11:56:00 Uhr bis 10.03.2015 um 20:15:00 Uhr und am 23.03.2015 von 06:57:00 Uhr bis 23.03.2015 um 15:10:00 Uhr und am 27.03.2015 von 08:40:00 Uhr bis 27.03.2015 um 17:36:00 Uhr erst eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß in 3 Fällen dar.
Tatort: Gemeinde E, Autobahn Freiland, Richtung: W, Nr. 1 bei km x, x E.
Tatzeit: 30.03.2015, 10:37 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 7 EG-VO 561/2006

4) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde. Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 19.03.2015 um 05:29:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 07 Stunden und 46 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.
Tatort: Gemeinde E, Autobahn Freiland, Richtung: Wien, Nr. 1 bei km x, x E.
Tatzeit: 30.03.2015, 10:37 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006

5) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben: 19.03.2015 von 05:29:00 Uhr bis 20.03.2015 um 17:56:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 13 Stunden 10 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 03 Stunden und 10 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
Tatort: Gemeinde E, Autobahn Freiland, Richtung: W, Nr. 1 bei km x, x E.
Tatzeit: 30.03.2015, 10:37 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EG-VO 561/2006

6) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie die Fahrerkarte am 02; 03; 04; 09; 10; 11; 15; 17; 18; 20; 23; 25; 27.03.2015 vor Ablauf des Arbeitstages entnommen haben und dies sich auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten auswirkte. Ununterbrochene Tageslenkzeiten wurden mehrmals überschritten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
Tatort: Gemeinde E, Autobahn Freiland, Richtung: W, Nr. 1 bei km x, x E.
Tatzeit: 30.03.2015, 10:37 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1b i.V.m. § 102a Abs. 4 KFG i.d.g.F.

Fahrzeug:
Kennzeichen M-x, LKW, Mercedes-Benz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Straf(en) verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. 80,-	18 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
2. 350,-	70 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
3. 500,-	100 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
4. 200,-	40 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
5. 300,-	60 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
6. 300,-	120 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG “

II. Gegen das in Rede stehende Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittelschriftsatz macht der Bf im Wesentlichen geltend, die gesetzlich vorgesehenen Unterbrechungen eingehalten zu haben; das Lenken des Tatfahrzeuges habe während seiner Pausezeiten seine Ehefrau übernommen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 30.03.2015 um 10:37 Uhr in der Gemeinde E, Autobahn Freiland, Richtung: W, Nr. 1 bei km x, x E den LKW mit dem amtlichen deutschen Kennzeichen M-x, welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt. Der Bf hat am 03, 04, 09, 10, 11, 17, 18, 20, 23, 25. und 27.03.2015 die Fahrerkarte vor Ablauf des Arbeitstages entnommen, was sich auf die Aufzeichnungen der einschlägigen Daten auswirkte.

Dies wurde vom Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auch zugestanden.

c.2) Nicht festgestellt werden konnte, dass der Bf die in den Spruchpunkten 1) bis 5) des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Sachverhalte verwirklicht hat.

Der Bf erläuterte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass zu den relevanten Zeiten seine Ehefrau das Fahrzeug gelenkt habe. Er legte in diesem Zusammenhang einen Führerschein seiner Gattin für die entsprechende Fahrzeugklasse vor und führte aus, dass seine Gattin aufgrund einer Erlaubnis seines Dienstgebers habe im Fahrzeug mitfahren und dieses auch habe lenken dürfen. Zum Nachweis der Richtigkeit dieses Vorbringens habe er, da seine Frau keine Fahrerkarte besitze, entsprechende handschriftliche Aufzeichnungen beigebracht. In der Fahrpraxis sei es so abgelaufen, dass der Bf die vorgeschriebenen Ruhezeiten genau im Auge gehabt habe und kurz vor Ablauf der Lenkzeiten ein Fahrerwechsel vorgenommen wurde.

Zwar können die Ausführungen des Bf nicht restlos überzeugen, insb auch vor dem Hintergrund, als der Bf nicht schon bei der Anhaltung durch den Meldungsleger seine Frau als Lenkerin bekannt gegeben und die handschriftlichen Aufzeichnungen nicht sofort vorgewiesen hat. Mit der für ein Strafverfahren ausreichenden Sicherheit hat sich jedoch der Tatvorwurf der belangten Behörde nicht erhärten lassen, was sich auch im abschließenden Antrag der Behörde, von einer Bestrafung abzusehen, widerspiegelt.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

a) Hinsichtlich der Spruchpunkte 1) bis 5) des angefochtenen Straferkenntnisses ist auf Punkt III.c.2) zu verweisen, wonach dem Bf die Verwirklichung der objektiven Tatbestände der Art 6 Abs 1, 7 und 8 Abs 1 und 2 EG-VO 561/2006 jeweils iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnten. Die genannten Spruchpunkte sind daher ersatzlos zu beheben und die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

b.1) Hinsichtlich Spruchpunkt 6) des angefochtenen Straferkenntnisses wurde die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Norm vom Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an sich auch zugestanden. Hinsichtlich der subjektiven Vorwerfbarkeit des Verhaltens reicht es aus, auf § 5 VStG zu verweisen. Korrekterweise lässt sich der Tatvorwurf der belangten Behörde jedoch für den 2.3.2015 und den 15.3.2015 nicht nachvollziehen, da, laut der im Verwaltungsakt befindlichen Ausdrucke aus der Fahrersoftware, an diesen Tagen die Fahrerkarte nicht vor Ablauf des Arbeitstages entnommen sondern zu Beginn des Arbeitstages nicht eingelegt wurde. Die Tatvorwürfe haben daher zu entfallen. Gleiches gilt für den Satz im Spruch, wonach „[u]nunterbrochene Tageslenkzeiten … mehrmals überschritten [wurden]“.

b.2) Wie dem Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung zu entnehmen ist, stellt eine derartige Übertretung einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.
Bei sehr schwerwiegenden Verstößen betreffend die Entnahme der Fahrerkarte vor Ablauf des Arbeitstages sieht der Gesetzgeber eine Strafe in der Höhe von nicht weniger als 300,- Euro vor. Diese Mindeststrafe wurde von der belangten Behörde nicht überschritten. Weitere Überlegungen zur Strafzumessung vermögen daher, trotzdem die Anzahl der vorgeworfenen Taten reduziert wurde, zu entfallen.

d) Gem § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- EUR zu bemessen. Im vorliegenden Fall ist daher hinsichtlich der Bestätigung von Spruchpunkt 6) des angefochtenen Bescheides ein Betrag in der Höhe von 60,- EUR vorzuschreiben. Hinsichtlich der übrigen Spruchpunkte hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt,

da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer